



Gemeinde Westerheim

Alb-Donau-Kreis

Benutzungs- und Gebührenordnung für den

Mehrzweckraum im Haus für Kinder

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Benutzung des Mehrzweckraumes wird vorrangig zur Kinderbetreuung im Haus für Kinder gestattet, ebenso Gruppen die zur Förderung von Kleinkindern/Kindern beitragen. Die Prioritäten sind wie folgt festgelegt:
 1. Haus für Kinder / Kinderbetreuung
 2. Kurse für Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren
 3. sonstige Veranstaltungen mit Kindern
- (2) Darüber hinaus zur Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und gemeinnützigen Veranstaltungen. Der Mehrzweckraum wird für private Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit Bewirtung nicht zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Mehrzweckraum im Haus für Kinder aufhalten. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie die Anordnungen des Aufsichtspersonals.

§ 2

Benutzung

- (1) Kleinkindbetreuung/Kindergarten haben das Vorrecht den Mehrzweckraum vormittags und nachmittags zu nutzen.
- (2) Die Belegung zum Übungsbetrieb wird zu Beginn des Schuljahres festgelegt und ist bis zum Schuljahresende gültig. Belegungswünsche sind mindestens 2 Monate vor Beginn des Schuljahres mitzuteilen.
- (3) Die Benutzung für Einzelveranstaltungen bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Die Benutzung ist schriftlich, spätestens 3 Wochen vor dem Benutzungstermin zu beantragen. Hierfür sind Vordrucke zu verwenden, die bei der Gemeinde anzufordern/abzuholen sind.
- (4) Die jeweilige Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung des Mehrzweckraumes incl. Toiletten und dem Zugang zum Mehrzweckraum. Sie darf nicht auf Dritte übertragen werden. Wird der Raum nicht entsprechend der

jeweiligen Benutzungserlaubnis benutzt, ist die Gemeinde hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit gegebenenfalls eine anderweitige Belegung ermöglicht wird. Wird dies nicht gewahrt, kann von dem Veranstalter eine Ausfallentschädigung in Höhe von 25 % der Benutzungsgebühr verlangt werden.

- (5) Die Gemeinde behält sich vor, auch bereits erteilte Erlaubnisse einzuschränken und Bedingungen oder Auflagen daran zu knüpfen. Die Erlaubnisse können ganz zurückgenommen werden, wenn die Benutzung des Mehrzweckraums durch höhere Gewalt oder aus sonstigen unvorhergesehenen Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, zu dem beantragten Zeitpunkt nicht möglich ist. In diesen Fällen entstehen keine Ansprüche der Benutzer gegen die Gemeinde auf Entschädigung für die Verlegung, Einschränkung bzw. Absage der Veranstaltung oder auf Zuweisung eines anderen Veranstaltungsraumes.
- (6) Tische und Stühle sind nicht vorhanden. Der Veranstalter hat die Organisation von Tische und Stühle selbst zu veranlassen. Vor allem ist drauf zu achten, dass der Boden nicht beschädigt oder verschmutzt wird. Der Raum ist besenrein zu verlassen.
- (7) Während den Ferien (Pfingst- u. Sommerferien, sowie den übrigen Ferien im Haus für Kinder) besteht kein Anspruch auf Benutzung des Mehrzweckraumes.

§ 3

Haftung

- (1) Die Benutzung des überlassenen Mehrzweckraums, der Geräte und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. Veranstalters. Die Vereine sind für ihre Mitglieder haftbar.
- (2) Der jeweilige Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Besuchern der Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Mehrzweckraums samt Nebenräumen und Zugängen zu der Anlage stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigte oder Beauftragte. Der Verein hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an dem überlassenen Raum samt Einrichtung, Geräten und Zufahrtswegen durch die Benutzung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche übliche Abnutzungerscheinungen handelt.
- (4) Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die zum Mehrzweckraum führende Wege sowie die Parkplätze nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind.
- (5) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(6) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Gemeinde auch die erforderlichen Schadenbeseitigungskosten zu ersetzen. Die Gemeinde kann von dem Veranstalter eine Kautions verlangen.

§ 4

Entgelt

(1) Der Veranstalter hat für die Überlassung des Mehrzweckraums folgende Nutzungsentgelte zu entrichten:

Übungsbetrieb /Vortragsveranstaltungen von Vereinen und anderen Gruppierungen

1.1.. Nutzungsentgelt
für den Mehrzweckraum, Garderobe, Toiletten 5,00 € (Std.)

Sonstige Veranstaltungen

1.1. Nutzungsentgelt
für den Mehrzweckraum, Garderobe, Toiletten (bis zu 3 Std.) 40,00 €
für den Mehrzweckraum, Garderobe, Toiletten (über 3 Std.) 60,00 €

In den obigen Gebühren ist die Nutzung der Lautsprecheranlage und des Beamers enthalten.

- (2) Sollte eine Vermietung ausnahmsweise an auswärtige Veranstalter erfolgen, verdoppelt sich die Nutzungsentgelte.
- (3) Das Entgelt ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Veranstalter einen angemessenen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Nutzungsentgeltes zu verlangen.
- (5) Für die Überlassung an die Kindergärten und Schulen wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

§ 5

Auflagen

Die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.

- (1) Ordnung und Sauberkeit sind zu wahren.
- (2) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (3) In allen Räumen besteht Rauchverbot. Dieses Rauchverbot erstreckt sich auch auf den Zugang und die Nebenräume .
- (4) Auf die berechtigten Interessen der Nachbarschaft ist bei der Nutzung der Veranstaltungsräume Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist eine übermäßig Lärmentwicklung durch laute Musik, Hin- und Herfahren von Kraftfahrzeugen, Türeinschlagen und Anderes zu vermeiden.
- (5) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

- (6) In den Veranstaltungsräumen ist mit Ausnahme von Hinweisen im Zusammenhang mit der Benutzung des Raumes jede Werbung verboten.
- (7) Der Verkauf von Waren aller Art, Verlosungen sowie andere Betätigungen gewerblicher Art sind im Mehrzweckraum nur im Rahmen des geltenden Rechts mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig.
- (8) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (9) Der Veranstalter bzw. Nutzer ist für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat insbesondere für die Einhaltung und Erfüllung aller anlässlich der Benutzung maßgeblichen Vorschriften und für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.
- (10) Der Beauftragte der Gemeinde, der Hausmeister, dem Sanitätsdienst und der Feuerwehr ist jederzeit Zutritt zu den Räumen zu gewähren und gegebenenfalls sind erforderliche Auskünfte zu erteilen. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (11) Fluchtwege und die vorhandenen Notausgänge sind dauernd freizuhalten.
- (12) Veränderungen an Anlagen, Einrichtungen und Geräten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde von deren Beauftragten vorgenommen werden.
- (13) Fundgegenstände bzw. Verlustanzeigen sind beim Hausmeister abzugeben bzw. zu erstatten und werden von diesem schriftlich festgehalten. Sofern sich der Verlierer bzw. Finder nicht innerhalb einer Woche meldet, leitet der Hausmeister die Gegenstände bzw. die Verlustanzeigen an die Gemeinde weiter.

§ 6

Ausnahme

Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können wieder eingeschränkt, mit Bedingungen, Auflagen oder Befristungen versehen oder ganz zurückgenommen werden.

§ 7

Zu widerhandlungen

- (1) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann einzelnen Personen oder ganzen Gruppen der Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zeitweilig oder für dauernd untersagt werden.
- (2) Benutzer, Veranstalter und Vereine, die in grober Weise dieser Satzung oder Anweisungen des Hausmeisters zuwiderhandeln, können von der Gemeinde zur sofortigen Räumung des Mehrzweckraums verpflichtet werden.
- (3) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung, die zu einem zusätzlichen Aufwand für die Gemeinde führt, können diese Kosten dem Veranstalter bzw. Nutzer in Rechnung gestellt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Westerheim, 14.11.2011

gez. Hartmut Walz
Bürgermeister